

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3777/91 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1991

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen für die industrielle Verwendung in der GemeinschaftDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1734/91 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates
vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den
Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln
35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus
Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 der Kommissi-
on ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3776/91 ⁽⁵⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für
den Absatz der bei den Interventionsstellen vorhandenen
Bestände an Alkohol der Destillation nach den Artikeln
35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen
worden. Die Durchführungsmodalitäten für die Daueraus-
schreibungen sind mit der Verordnung (EWG)
Nr. 3776/91 geändert worden.Wegen der Lagerkosten der Alkoholbestände empfiehlt es
sich, erneut eine Dauerausschreibung zum Verkauf von
Weinalkohol für neue industrielle Verwendungen zu
eröffnen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Es wird eine Dauerausschreibung zum Verkauf von
reinem Alkohol von 100 % vol aus der Destillation nach
den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG)
Nr. 822/87 durchgeführt, der sich in Beständen der spani-
schen, der französischen, der italienischen und griechi-
schen Interventionsstelle befindet.(2) Die im Rahmen dieser Ausschreibung zugeschla-
genen Alkoholmengen sind auf 400 000 Hektoliter pro
Jahr begrenzt.(3) Der verkaufte Alkohol ist für industrielle Verwen-
dungen in der Gemeinschaft gemäß Artikel 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1780/89 bestimmt.*Artikel 2*Der Verkauf wird nach den Bestimmungen der Verord-
nung (EWG) Nr. 1780/89, insbesondere den Artikeln 2
bis 9 sowie 29 bis 38, durchgeführt.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1989, S. 1.⁽⁵⁾ Siehe Seite 43 dieses Amtsblatts.